Herrenberg
die mitmachstadt

Informationen zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Herrenberg

© Gabriel Holom

Stadt Herrenberg
Amt für Kinder und Familie

Hausadresse:
Marienstraße 21
71083 Herrenberg

Postadresse:
Marktplatz 5
71083 Herrenberg

Telefon: 07032 924-172
E-Mail: kinderundfamilie@herrenberg.de

Stand: Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Elternbrief 2

Benutzungsordnung 3

Rahmenbedingungen 3

1. Aufnahmeordnung 4
2. Besuch einer Kindertageseinrichtung 5
3. Regelung im Krankheitsfall 6
4. Medikamentenvergabe und sonstige Unterstützungsmaßnahmen sowie Umgang mit Zecken 8
5. Öffnungszeiten und Ferien 10
6. Benutzungsgebühren und Kostenersätze 10
7. Informationen zum Umgang mit mitgebrachten Speisen für Feste, Geburtstagsfeiern und Veranstaltungen 11
8. Haftung und Versicherung 12
9. Aufsichtspflicht 13
10. Heimwegregelung für Kinder, die allein nach Hause gehen 14
11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII 14
12. Kooperation der Kindertageseinrichtung mit Dritten 15
13. Datenschutz 16
14. Elternbeirat 16
15. Beendigung des Benutzungsverhältnisses 16

Einwilligungserklärungen, Formulare und Regelungen 17

Liebe Familie,

ein neuer Lebensabschnitt beginnt für Sie und Ihr Kind! Wir freuen uns, dass Sie sich für die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Stadtverwaltung Herrenberg entschieden haben.

Ihr Kind verbringt den großen Teil des Tages in der Kindertageseinrichtung. Sie hat neben dem Betreuungsauftrag auch einen Bildungs- und Erziehungsauftrag in Ergänzung und Unterstützung der Familie. Im Sinne einer **ganzheitlichen frühkindlichen Bildung und Erziehung** werden die Kinder daher an Werte wie Gemeinschaftsfähigkeit, Selbstständigkeit, Solidarität, Toleranz und Verantwortungsbereitschaft herangeführt. In einer **Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens** werden Ihrem Kind dabei individualisierte Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit anderen Menschen und mit der Umwelt geboten. Unsere pädagogischen Fachkräfte achten auf die persönlichen Bedürfnisse, Fragen und Interessen Ihres Kindes und begleiten es auf seiner Reise, die Welt zu entdecken und zu verstehen. Dabei wird der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen in **offener Arbeitsweise** umgesetzt.

Die Kindertageseinrichtung steht allen Kindern offen. Die pädagogischen Fachkräfte schätzen **Vielfalt als Bereicherung** und nutzen sie, um interkulturelle Bildungsprozesse zu ermöglichen. Die Familienkultur und Lebenssituation jedes einzelnen Kindes und seiner Familie wird dazu als besonders und einzigartig wahrgenommen und wertschätzend aufgegriffen. Die Kinder erfahren dadurch das Andere im Anderen als Bereicherung der eigenen Lebenswirklichkeit.

Die Voraussetzung für eine gemeinsame Erziehung zum Wohl Ihres Kindes ist eine **enge und vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** zwischen Ihnen und den pädagogischen Fachkräften. Wir wünschen uns dafür Ihr Interesse: Begleiten Sie die pädagogische Arbeit. Nutzen Sie die Abhol- und Bringzeiten für einen kurzen Austausch oder einen Blick an die Infowände. Besuchen Sie die Elternabende. So sind Sie stets über das Leben und Lernen Ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung informiert.

Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen, dass Sie sich als Familie recht bald in der Kindertageseinrichtung wohlfühlen.

Ihr Amt für Kinder und Familie

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden

Benutzungsordnung

für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Herrenberg
gültig ab 01.02.2023

Rahmenbedingungen

Die UN-Kinderrechtskonvention stellt zusammen mit dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) die gesetzliche Basis für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadtverwaltung Herrenberg dar. Die weiteren Aufgabenbeschreibungen in §§ 22 und 22a SGB VIII sowie die Grundaussage in § 1 Abs. 1 SGB VIII, dass „jeder junge Mensch (...) ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat, bilden die rechtlichen Grundlagen für die Zielsetzung von Bildung und Erziehung.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz von Baden-Württemberg (KiTaG) greift den Bildungsauftrag in der Kindertageseinrichtung in § 2 Abs. 2 ausdrücklich auf und unterstreicht dessen Bedeutung für die Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes. Die besondere Bedeutung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wird herausgestellt. Der § 2a KiTaG fordert den Nachweis der konzeptionellen Qualität: Die Umsetzung des Förderauftrags in den Kindertageseinrichtungen gemäß § 22a SGB VIII ist sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Der nach § 9 Abs. 2 KiTaG erstellte Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen bietet Orientierung für den Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Personensorgeberechtigten. Er schafft die Grundlage für eine frühe und individuelle ressourcenorientierte Förderung des Kindes. Entsprechend sind im Orientierungsplan die Zielsetzungen für die Elementarerziehung festgelegt und die zentrale Rolle der Sprachbegleitung betont.

Nach dem KiTaG werden folgende Gruppen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg geführt:

- Gruppen für Kinder vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre
- Gruppen für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- altersgemischte Gruppen für Kinder vom 1. bis zum 6. Lebensjahr
- altersgemischte Gruppen für Kinder vom 2. bis zum 6. Lebensjahr
- altersgemischte Gruppen für Kinder vom 3. bis zum 14. Lebensjahr

1. Aufnahmeordnung

Die Stadtverwaltung wurde vom Gemeinderat ermächtigt, folgende Aufnahmeordnung zu erlassen:

A. Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien in der jeweils aktuellen Fassung können auf folgender Internetseite heruntergeladen werden: https://www.herrenberg.de/de/Stadtleben/Leben/Kinder/Kitas

B. Zusätzlich gilt für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

› Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entsprechend § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Vorsorgeuntersuchungen U3 bis U9 (siehe Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministerium, ab S. 19 des Aufnahmehefts). Die Aufnahme eines Schulkindes in eine altersgemischte Gruppe erfolgt nach der Vorlage der Vorsorgeuntersuchungen U9 (60. – 64. Lebensmonat), U10 (7 – 8 Jahre), U11 (9 – 10 Jahre) und J01 (12 – 14 Jahre).

  Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.

› Seit dem 1. März 2020 gilt bundesweit das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz). Es ist verankert in § 20 Abs. 8 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Damit ist eine Immunität oder eine Impfung gegen Masern von allen Kindern nachzuweisen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben besteht ein ausreichender Impfschutz gegen Masern, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

  Der Nachweis über den bestehenden Masernschutz kann durch folgende Dokumente erfolgen:

  - Impfdokumentation
  - Ärztliche Bescheinigung über einen nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz gegen Masern
  - Ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern
  - Ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinisches Kontraindi kation nicht geimpft werden kann

  Weitere Informationen können auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums abgerufen werden: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG (siehe Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, S. 21 des Aufnahmehefts) sowie des Nachweises über den bestehenden Masernschutz. Einverständniserklärungen sowie Erklärungen, Kenntnisnahmen und weitere Bescheinigungen sind nach einer erfolgten Platzzusage und ebenfalls vor der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Eine Aufnahme ohne die entsprechenden Nachweise ist nicht zulässig.

› Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und der geschäftlichen Telefonnummer unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

› Für künftige Schulkinder endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ende des Kindergartenjahres, welches dem Schuleintritt vorausgeht. Eine kostenpflichtige Verlängerung des Benutzungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Dazu ist die zentrale Anmeldestelle im Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg bis 31. März desselben Jahres zu kontaktieren. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt werden, besuchen in der Regel die Grundschulförderklasse an der Pfalzgraf-Rudolf-Schule. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in einer Kindertageseinrichtung bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit der Stadt Herrenberg. Ein möglicher Bedarf ist der Einrichtungsleitung und der zentralen Anmeldestelle im Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg bis 31. März desselben Jahres mitzuteilen.

2. Besuch einer Kindertageseinrichtung

2.1. Jedes Kind bestimmt das Tempo seiner Eingewöhnungszeit selbst. Je nach Persönlichkeit, bisherigen Erfahrungen zur Bindung und individuellem kindlichem Verhalten dauert eine Eingewöhnung unterschiedlich lang. Generell stellt der Übergang in die Kindertagesbetreuung und die Trennung des Kindes von seinen Eltern eine Belastung dar, die durch eine langsame und sensible Eingewöhnung deutlich gemindert wird. Auf der Grundlage der Bindungstheorie wenden wir das **Berliner Eingewöhnungsmodell** an. Dieses besteht aus drei Phasen: die Grundphase, die Stabilisierungsphase und die Schlussphase. Damit die Eingewöhnung gut gelingt, ist das Dabeisein einer Bindungsperson, sprich die mehrtägige Begleitung in die Kindertageseinrichtung durch einen der Personensorgeberechtigten oder eine andere vertraute Person unabdingbar. Hierfür sind mindestens 3 Wochen Zeit einzuplanen.

2.2. Im Interesse des Kindes und seiner Bildungs- und Lernentwicklung sowie zum Aufbau und zur Gestaltung von Beziehungen empfehlen wir einen regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.

2.3. Fehlt ein Kind länger als einen Tag in der Kindertageseinrichtung, ist die Einrichtungsleitung oder eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Zur Vorgehensweise im Krankheitsfall ist Punkt 3 zu beachten.

2.4. Außerhalb der gewählten Betreuungszeiten ist die Betreuung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet.

2.5. Bei Eingewöhnung, Hospitation oder ehrenamtlicher Mitarbeit von Personensorgeberechtigten in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie erteilen mit ihrer Unterschrift die Zustimmung hierfür.

2.6. Die Gesundheit der betreuten Kinder und der pädagogischen Fachkräfte ist der Stadt Herrenberg wichtig. Daher ist mit der Teilnehmerkarte aus dem Kinderuntersuchungsheft der jeweils aktuelle Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Vorsorgeuntersuchung zu erbringen.

3. Regelung im Krankheitsfall

3.1. **Das Kind darf die Einrichtung bei Erkrankung nicht besuchen**, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten / Symptomen wie Bindehautentzündung, Durchfall, Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Hautausschlägen, Hustenanfällen und bei allgemeiner Mattigkeit.

3.2. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, nach ihrem Ermessen die Abholung eines kranken Kindes zu veranlassen.

3.3. Für besonders schwerwiegende Krankheiten sind die folgenden Regelungen, inbesondere zur Mitteilungspflicht sowie zur Wiederzulassung des Kindes in die Einrichtung, auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes maßgebend:

Regelungen bei (Verdacht auf) Erkrankungen des Kindes	Besuchsverbot und Mitteilungs-pflicht	Wiederzulassung nach Wartezeit ab Abklingen der Symptome	Wieder-zulassung nach ärztlichem Urteil[1]	Wieder-zulassung mit ärztlichem Attest[2]	Wiederzulassung mit Unbedenk-lichkeits-bescheinigung[3]
Ansteckende Lungentuberkulose	x			x	
Cholera	x			x	
Diphterie	x			x	
Enteritis durch E.Coli (EHEC)	x			x	
Fieber, fiebrige Erkältungen		nach 24 Std.			
Haemophilus Influenzae Typ B-Meningitis	x		x		
Impetigo Contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	x		x		
Infektiöse Gastroenteritis (Durchfall und / oder Erbrechen) bei Kinder unter 6 Jahren	x	nach 48 Std.			
Keuchhusten	x				x
Kopflausbefall	x			(x)	x
Masern	x		x		
Meningokokken	x		x		
Mumps	x				x
Paratyphus	x			x	
Pest	x			x	
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	x			x	
Röteln	x		x		
Scharlach und sonstige Streptococcus Pyogenes-Infektionen	x				x
Shigellose	x			x	
Skabies (Krätze)	x		x		
Typhus Abdominalis	x			x	
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (Ebola-, Lassa- ,Gelb- ,Krim-, Kongo- und Marburg-Fieber)	x			x	
Virushepatitis A und E	x				x
Windpocken	x				x

Regelungen bei (Verdacht auf) Erkrankungen einer Person aus der Wohngemeinschaft des Kindes	Besuchsverbot und Mitteilungspflicht	Wiederzulassung nach Wartezeit ab Abklingen der Symptome	Wiederzulassung nach ärztlichem Urteil[1]	Wiederzulassung mit ärztlichem Attest[2]	Wiederzulassung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung[3]
Ansteckende Lungentuberkulose	x			x	
Cholera	x			x	
Diphterie	x			x	
Enteritis durch E.Coli (EHEC)	x			x	
Haemophilus Influenzae Typ B-Meningitis	x		x		
Masern	x		x		
Mumps	x				x
Paratyphus	x		x		
Pest	x			x	
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	x			x	
Röteln	x		x		
Shigellose	x			x	
Skabies (Krätze)	x		x		
Typhus Abdominalis	x			x	
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo- und Marburg-Fieber)	x			x	
Virushepatitis A und E	x				x
Windpocken	x				x
Regelungen bei Ausscheidung von Krankheitserregern durch das Kind	Besuchsverbot und Mitteilungspflicht	Wiederzulassung mit Zustimmung des Gesundheitsamts			
Cholera (vibrio cholerae O 1 und O 139)	x	x			
Corynebacterium spp., Toxin bildend	x	x			
Enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	x	x			
Salmonella Paratyphi	x	x			
Salmonella Typhi	x	x			
Shigella sp.	x	x			

[1] Das Infektionsschutzgesetz legt fest, dass eine Wiederzulassung der betreuten Kinder erst zulässig ist, wenn „nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist".

[2] Ein **ärztliches Attest** ist für die Wiederzulassung nach bedrohlichen und schweren Erkrankungen erforderlich. In Fällen von Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo- und Marburg-Fieber ist zusätzlich die Meinung eines Spezialisten einzuholen. Im Falle einer Erkrankung an Skabies (Krätze) ist eine ärztliche Bestätigung über die Verschreibung der Therapie erforderlich. Bei schwerem wiederholtem Kopflausbefall kann außerdem ein ärztliches Attest zur Wiederzulassung notwendig sein.

[3] Bei Erkrankungen, die nach einem bestimmten Intervall nach Krankheitsbeginn nicht mehr ansteckend sind und eine dauerhafte Immunität hinterlassen / die ab einem bestimmten Intervall ab Beginn der therapeutischen Behandlung nicht mehr übertragbar sind, ist kein schriftliches Attest erforderlich. In diesen Fällen kann das ärztliche Urteil, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist, von den Sorgeberechtigten auf dem bei der Einrichtungsleitung verfügbaren Formular für eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** schriftlich dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist der Einrichtungsleitung vor der Wiederzulassung des Kindes vorzulegen. Sie entscheidet, ggf. in Rücksprache mit dem Amt für Kinder und Familie, über die Wiederzulassung.

3.4. Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt über das Merkblatt ab S. 23 des Aufnahmehefts. Die Bestätigung über die Belehrung erfolgt über das Formular auf S. 25 des Aufnahmehefts.

4. Medikamentenvergabe und sonstige Unterstützungsmaßnahmen sowie Umgang mit Zecken

A. Regelungen für die Medikamentenvergabe und sonstige Unterstützungsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen

Kinder, für die die Gabe von Medikamenten oder sonstige Maßnahmen zur Unterstützung erforderlich sind, haben ebenfalls einen Anspruch darauf, bis zum Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung zu besuchen. Dabei soll ihnen ermöglicht werden, unter Berücksichtigung der individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, so uneingeschränkt wie möglich am Leben und Lernen in der Kindertageseinrichtung teilzunehmen.

Vergabe von Medikamenten

Die Kindertageseinrichtung steht im Rahmen ihres Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags der Vergabe von Medikamenten generell offen gegenüber. Sollten Maßnahmen notwendig sein, die nicht durch pädagogische Fachkräfte durchgeführt werden dürfen, wie beispielsweise das Setzen von Spritzen, ist eine Unterstützung durch medizinisches Fachpersonal erforderlich. Hierfür kann durch die Familie bei der Krankenkasse eine entsprechende Hilfeleistung beantragt werden. Je nach Art der Erkrankung kann ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX gestellt werden.

Die Kindertageseinrichtung übernimmt die Vergabe von medizinisch notwendigen Medikamenten – sofern es sich um eine Darreichungsform handelt, deren Durchführung kein medizinisches Fachpersonal erfordert – in der Regel für allergische und chronisch kranke Kinder, sowie in anderen Fällen, wenn die Medikamentenvergabe aus organisatorischen Gründen während der Betreuungszeit des Kindes nicht durch die Personensorgeberechtigten durchgeführt werden kann. Die Grundmedikation übernehmen die Personensorgeberechtigten. Für die Vergabe von Medikamenten durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ist das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten unerlässlich. Das entsprechende Formular ist in der Kindertageseinrichtung erhältlich. Die Vereinbarung enthält Angaben über die Art der Erkrankung, die Darreichungsform und -menge sowie Gebrauchshinweise des Medikaments und die Dauer der Maßnahme. Als Beleg ist der Vereinbarung eine ärztliche Verordnung für das jeweilige Medikament beizulegen. Je nach Art der Erkrankung und des Medikaments empfiehlt sich eine Schweigepflichtentbindung zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin. Auf diese Weise wird eine Kooperation zum Wohl des Kindes ermöglicht. Mit der Vereinbarung wird die Haftung des Trägers sowie der pädagogischen Fachkräfte rechtlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass Personenschäden (auch Dritter) durch die Einnahme der ausgehändigten Medikamente entstehen sollten. Medikamente dürfen der Kindertageseinrichtung ausschließlich in Originalverpackung übergeben werden.

Feststellung von individuellen Unterstützungsbedarfen

Bei Erkrankungen, die Auswirkungen auf den pädagogischen Alltag in der Kindertageseinrichtung haben, ist vor Aufnahme grundsätzlich eine Absprache im Team und ggf. mit dem Amt für Kinder und Familie zu treffen. Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten wird festgestellt, welche spezifischen Unterstützungsbedarfe beim Kind vorliegen, welche Sorgen möglicherweise bestehen und welche Rahmenbedingungen notwendig sind, um eine gelingende Aufnahme zu ermöglichen. Sind die spezifischen Unterstützungsbedarfe beantwortet, kann die Aufnahme erfolgen. Bei offenen Fragen sind der behandelnde Arzt / die behandelnde Ärztin, das Gesundheitsamt und/oder weitere Beratungs- und Fachdienststellen heranzuziehen.

Auch bei weniger schwerwiegenden Allergien oder Erkrankungen, die ggf. keiner Medikamentengabe bedürfen, ist es von großer Bedeutung, die Kindertageseinrichtung bereits im Aufnahmegespräch entsprechend zu informieren.

Befindet sich ein Kind in einer schwierigen Lebenslage, zeigt es beispielsweise herausforderndes Verhalten oder gibt es andere Hinweise auf einen besonderen Unterstützungsbedarf, empfehlen die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt, dem Heilpädagogischen Fachdienst, einer sonderpädagogischen Beratungsstelle oder einer interdisziplinären Frühförderstelle. Die pädagogischen Fachkräfte sind dabei auf die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten angewiesen, um eine dem Kind angemessene Förderung zu gewährleisten. Mit der Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann die Einrichtung den Kontakt zu Kooperationspartnern auch direkt herstellen (siehe Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums, ab S. 19 des Aufnahmehefts).

Machen sich Personensorgeberechtigte Gedanken oder Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes, erhalten sie Informationen über geeignete Beratungs- und Frühförderstellen im Stadt- und Landkreis von der Kindertageseinrichtung, vom Amt für Jugend des Landkreises Böblingen, von der Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder von der überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart.

B. Regelungen für den Umgang mit Zecken bei Kindern in den Kindertageseinrichtungen

Zecken übertragen Krankheiten wie die Borreliose oder die Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME). Aus diesem Grund müssen Zecken schnellstmöglich entfernt werden. Dies empfehlen sowohl die Unfallversicherungsträger, als auch das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg. Durch ein frühzeitiges Entfernen der Zecke lässt sich das Infektionsrisiko und dessen Folgen vermindern. Da das Entfernen von Zecken laut Landesärztekammer keine Ausübung der Heilkunde darstellt, kann die Entfernung bei vorliegendem Einverständnis der Personensorgeberechtigten durch eine pädagogische Fachkraft ausgeführt werden.

Um das Einverständnis zu erteilen steht das Formular auf S. 26 des Aufnahmehefts zur Verfügung. Mit der Vereinbarung wird die Haftung des Trägers sowie der pädagogischen Fachkräfte rechtlich ausgeschlossen.

<u>Beim Entfernen einer Zecke sind folgende Punkte zu beachten:</u>
Beim Entfernen darf der Körper der Zecke nicht gequetscht werden. Die Zecke wird nahe an der Haut gefasst und herausgezogen, nicht gedreht. Keinesfalls dürfen Öl oder andere Substanzen auf die Zecke geträufelt werden, da durch das langsame Ersticken der Zecke mehr Krankheitserreger in die Wunde gelangen. Häufig besteht die Angst, dass der „Kopf“ der Zecke abgerissen wird und in der Wunde verbleibt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um den Kopf, sondern um den Stechrüssel der Zecke, von dem keine weitere Infektionsgefahr für Borreliose und FSME ausgeht. Gelingt es nicht, den Stechrüssel mit der Pinzette zu entfernen, lässt man die Haut so abheilen. Die Pinzette, mit der die Zecke entfernt wurde, wird anschließend desinfiziert. Die Stelle der entfernten Zecke wird mit einem Stift markiert (z.B. kreisförmige Markierung mit einem Kugelschreiber), damit eine eventuell nach einigen Tagen auftretende Rötung mit der Zecke in Verbindung gebracht werden und der behandelnde Arzt / die behandelnde Ärztin entsprechend informiert werden kann.

5. Öffnungszeiten und Ferien

5.1. Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen nach Punkt 5.2. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Gesamtelternbeirats vorbehalten.

5.2. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg sind planmäßig an 30 Tagen im Jahr geschlossen. Diese Zahl setzt sich zusammen aus 24 Schließtagen, 4 Konzeptionstagen, 1 Fachtag und 1 Aktiv-/Gesundheitstag.

5.3. Die Schließtage in den Sommer- und Weihnachtsferien werden von der Stadt Herrenberg nach Anhörung des Gesamtelternbeirats festgelegt. Die Schließtage an Ostern oder Pfingsten regeln die Kindertageseinrichtungen mit dem jeweiligen Elternbeirat selbst. Die Konzeptionstage werden in Absprache zwischen dem Elternbeirat und der Kindertageseinrichtung festgelegt.

5.4. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Behördliche Anordnungen, Betriebliche Mängel, Betriebsveranstaltungen, Krankheit, Personalmangel, Personalversammlungen, Streik und Verpflichtung zur Fortbildung. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

5.5. Bei Herausforderungen mit der Betreuung des Kindes während der Schließtage in den Sommerferien oder einrichtungsspezifischer Konzeptionstage kann eine **kostenpflichtige Ferienbetreuung** nach der Kindergartengebührensatzung in Anspruch genommen werden. Die zentrale Anmeldestelle im Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg steht hierfür als Ansprechperson zur Verfügung. Die Ferienbetreuung und die Betreuung während der Konzeptionstage kann nur erfolgen, wenn ausreichend freie Kapazität in der Kindertageseinrichtung verfügbar ist.

5.6. Das Kindergartenjahr beginnt nach der Kindergartengebührensatzung am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Es gliedert sich in einen Zeitraum vom 01.09. bis 31.12. des laufenden Jahres und einen Zeitraum vom 01.01. bis 31.08. des folgenden Jahres. Die Betreuungszeiten sind für die Dauer dieser Zeiträume verbindlich festzulegen. Änderungswünsche bei den Betreuungszeiten sind von den Personensorgeberechtigten vor dem jeweiligen Stichtag am 01.09. und am 01.01. des jeweiligen Kindergartenjahres bei den Kindertageseinrichtungen oder bei der zentralen Anmeldestelle im Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg anzumelden. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer familiären / persönlichen Situation erforderlich ist.

6. Benutzungsgebühren und Kostenersätze

6.1. Die Stadt Herrenberg erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kostenersätze für Mahlzeiten. Es gilt die vom Gemeinderat beschlossene **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg (Kindergartengebührensatzung)** in der jeweils aktuellen Fassung. Sie kann im Internet unter https://www.herrenberg.de/de/Stadtleben/Leben/Kinder/Kitas abgerufen werden.
Eine Änderung der Benutzungsgebühren, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt der Stadt Herrenberg vorbehalten.

6.2. Personensorgeberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, können bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheids einen Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Landratsamt Böblingen (Jugend) stellen.

6.3. Etwaige Härtefallregelungen werden, sofern eine Ablehnung durch das Landratsamt Böblingen (Jugend) erfolgt, durch die Stadt Herrenberg geprüft.

6.4. **Lebensmittelallergien und –unverträglichkeiten** werden bei den Mahlzeiten grundsätzlich berücksichtigt. Eine Allergie oder Unverträglichkeit muss durch ein ärztliches Attest bei der Einrichtungsleitung belegt werden.

7. Informationen zum Umgang mit mitgebrachten Speisen für Feste, Geburtstagsfeiern und Veranstaltungen

Es ist bekannt, dass sich manche Lebensmittel unter bestimmten Einflüssen, wie zum Beispiel bei hohen sommerlichen Temperaturen oder bei nicht ausreichender Erhitzung, verändern und dadurch der Gesundheit des Menschen schaden können. Gerade Kinder reagieren auf verdorbene Lebensmittel besonders anfällig. Wir bitten deshalb bei Speisen, die anlässlich von Festen, Geburtstagsfeiern, Festen und Veranstaltungen in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden, gewisse Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten und auf bestimmte Lebensmittel zu verzichten:

› Mitgebrachte Speisen sollten generell erst an dem Tag zubereitet werden, an dem sie in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren.

› **Mitgebracht werden dürfen nur Produkte, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum besitzen.** Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für den späteren Verzehr am Tag bestimmt und lagern noch einige Zeit. Daher ist darauf zu achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.

› **Rohmilch und Vorzugsmilch müssen abgekocht sein**: In Roh- oder Vorzugsmilch können sich Erreger befinden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlicher Folge führen können. Roh- und Vorzugsmilch ist daher unbedingt abzukochen.

› **Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden und sind beim Eintreffen in der Kindertageseinrichtung bis zum Verzehr im Kühlschrank aufzubewahren.** Dies gilt insbesondere bei Joghurt, Pudding, Quark und bei anderen Milch- sowie Nachspeisen, ebenso bei Wurst und Käse sowie sämtlichen gegarten Speisen. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Werden die Lebensmittel z.B. in eine Kühltasche mit ausreichend Kühlakkus gepackt, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschranktemperatur erhalten.

› **Auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern zubereitet wurden, ist zu verzichten.** Eine Speise mit rohen Eiern birgt beispielsweise die Gefahr, dass die verwendeten Eier mit Salmonellen

infiziert waren und so eine Lebensmittelvergiftung auslösen. Dazu gehören insbesondere:

- alle Speisen, die mit selbsthergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Kartoffelsalat mit rohem Ei
- Kuchen und Torten, wenn die Creme oder Füllung mit rohem Ei hergestellt und nicht mitgebacken wurde
- Sahnetorten
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee
- selbst hergestelltes Speiseeis

› **Auf Mett und Tartar ist grundsätzlich zu verzichten.** Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich Mikroorganismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich.

› **Das Mitbringen von gekauftem Speiseeis empfiehlt sich nicht.** Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren.

8. Haftung und Versicherung

8.1. Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung sowie während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen außerhalb des Grundstücks kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert.

8.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

8.3. Bezüglich der Haftung des Trägers und der Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Haftpflichtschäden, die der Träger oder die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung zu vertreten haben, besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung.

8.4. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen und dem Kind weder Spielzeug noch Geld oder sonstige Wertgegenstände in die Kindertageseinrichtung mitzugeben.

8.5. Mitgebrachte Fahrzeuge aller Art (z. B. Laufrad, Dreirad, Roller) dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung (in den Räumen und den Außenspielbereichen) benutzt werden.

8.6. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten daher empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihres Kindes zurückzuführen sind, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Aufsichtspflicht

9.1. Die pädagogischen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

9.2. Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Soll neben den Personensorgeberechtigten auch eine sonstige Person zur Abholung berechtigt sein, ist dies schriftlich gegenüber dem Träger zu erklären. Dafür ist das Formular auf S. 30 des Aufnahmehefts zu verwenden. Geschwisterkinder gelten als abholberechtigt, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Entscheidend ist jedoch immer der persönliche Entwicklungsstand.

Soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger sowie eine gesonderte Benachrichtung der Kindertageseinrichtung erforderlich. Hierzu wird auf die Regelungen unter Punkt 10 verwiesen.

Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der / die Personensorgeberechtigte, bei dem / der das Kind lebt.

9.3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Kindertageseinrichtung.

9.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Ausflüge und Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9.5. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

9.6. Für Besuchskinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg gilt dieselbe Regelung wie bei fest aufgenommenen Kindern.

10. Heimwegregelung für Kinder, die allein nach Hause gehen

Ein Kind darf grundsätzlich allein heimgehen, wenn es mindestens fünf Jahre alt ist, der Weg des Kindes ohne besondere Gefährdung zu bewältigen ist, kein Unwetter droht und die Wegstrecke ihm aufgrund seines Entwicklungsstandes zumutbar ist.

In Punkt 9.2 ist geregelt, dass die Personensorgeberechtigten auf dem Weg von und zu der Einrichtung für ihre Kinder verantwortlich sind. Die pädagogischen Fachkräfte sind für das Kind, das den Nachhauseweg antritt, insoweit mitverantwortlich, dass sie die Eltern bei Zweifeln daran, dass ihr Kind allein nach Hause gehen kann, von den Bedenken unterrichten. In einem persönlichen Gespräch entscheiden die pädagogische Fachkraft und die Personensorgeberechtigten darüber, ob das Kind die notwendige Reife und das Verantwortungsbewusstsein besitzt, den Heimweg allein anzutreten. Die Inhalte des Gesprächs werden dokumentiert und von den Gesprächsteilnehmenden unterschrieben. Sollten die Personensorgeberechtigten trotz aufgeführter Bedenken an der Erklärung, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, festhalten, wird das Amt für Kinder und Familie informiert und weist die Personensorgeberechtigten nochmal schriftlich auf die Bedenken hin. Die pädagogische Fachkraft ist damit ihrer Mitverantwortung nachgekommen. Die Entscheidung liegt dann in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten, die die elterliche Sorge nach § 1627 BGB in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben haben.

Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg gilt grundsätzlich, dass der Heimweg mit Kinderfahrzeugen wie Dreirad, Fahrrad, Go-Kart, Inline Skates, Laufrad oder Roller nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person angetreten werden darf. Ein Kind, das mit einem Fahrzeug in die Einrichtung kommt und dennoch alleine nach Hause gehen soll, lässt das Fahrzeug in der Einrichtung stehen und geht zu Fuß.

Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der / die Personensorgeberechtigte, bei dem / der das Kind lebt.

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Kinderschutz hat oberste Priorität in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg und ist nicht verhandelbar. Kinder haben Anspruch auf Fürsorge, Sicherheit und Unterstützung bei jeglicher Form von Gefährdung ihres Wohlergehens entsprechend dem Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung. Der Kinderschutz ist nicht nur in den Kinderrechten festgehalten, sondern auch im Sozialgesetzbuch geregelt. Pädagogische Fachkräfte haben somit nach § 8a SGB VIII einen gesetzlich definierten Schutzauftrag.

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit jeder Kindertageseinrichtung ist es, auf das Wohlergehen jedes Kindes zu achten. Die pädagogischen Fachkräfte sind angehalten, bei Anhaltspunkten für Vernachlässigung oder anderweitiger Verletzung der Grundrechte bei einem von ihnen betreuten Kind tätig zu werden. Dies gilt auch, wenn ihnen Informationen zugetragen werden, die einen Verdacht auf eine bestehende Gefährdung auslösen. Nichtstun kann sowohl arbeits- und zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Machen sich Fachkräfte Sorgen um das Wohl eines Kindes oder die Beeinträchtigung seiner Rechte, werden die Personensorgeberechtigten angesprochen. Es wird versucht, die Situation mit ihnen gemeinsam zu klären. Die Personensorgeberechtigten sind für die Pflege und Erziehung ihres Kindes verantwortlich. Sie haben dabei das Recht auf Unterstützung. Damit die Personensorgeberechtigten ihrer Erziehungsverantwortung beispielsweise auch in Belastungs- oder Überforderungssituationen gerecht werden können, gibt es die Möglichkeit, Kooperationspartner (z.B. Beratungsstellen) zu vermitteln, um die Familie zu entlasten oder zu begleiten.

Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Vernachlässigung oder Schädigung des Kindes löst ein Schutzauftragsverfahren aus.

Bei Anliegen oder in Krisensituationen stehen die pädagogischen Fachkräfte den Personensorgeberechtigten jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

12. Kooperation der Kindertageseinrichtung mit Dritten

A. Kooperation mit den Schulen

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule ist ein wichtiger Schritt für jedes Kind. Er bringt tiefgreifende Veränderungen für das Leben eines Kindes mit sich und erfordert besondere Aufmerksamkeit von allen Verantwortlichen. Mit dem Übergang sind meist Erwartungen und Hoffnungen oder auch Befürchtungen verbunden.

Fast alle Kinder werden sich während ihrer Zeit in der Kindertageseinrichtung so entwickeln, dass der Übergang in die Grundschule gelingt. Dies ist nicht nur Aufgabe des Kindes, sondern aller, die für das Kind die Erziehungsverantwortung tragen. Die Personensorgeberechtigten, die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und die Lehrkräfte der aufnehmenden Schule nehmen diesen Auftrag in gemeinsamer Verantwortung wahr.

Um dem Kind den Übergang zwischen den beiden Bildungseinrichtungen zu erleichtern, ist das Gespräch von Personensorgeberechtigten, pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften über die Einschätzung zum Entwicklungsstand des Kindes und die damit verknüpften Erwartungen an das Kind, die Kindertageseinrichtung und die Schule eine Grundvoraussetzung. Grundlage hierfür ist die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen.

Die Zusammenarbeit gestaltet sich in der gemeinsamen Begegnung auf der Basis einer Jahresplanung. Die Verständigung und der Austausch untereinander schaffen die Voraussetzung, um den Übergang in die Schule abgestuft vorzubereiten und um individuelle Fördermöglichkeiten für das Kind zu beschreiben. **Die Kooperation kann nur stattfinden, wenn die pädagogischen Fachkräfte von den Personensorgeberechtigten von der Schweigepflicht in schriftlicher Form entbunden werden.** Die Kooperation endet, wenn eine gemeinsame Begleitung des Kindes im Sinne eines gelingenden Übergangs in die Schule nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des ersten Schuljahres.

Es ist wünschenswert, dass die Familien die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule (auch Grundschulförderklassen) unterstützen und ihr Einverständnis erteilen. Das entsprechende Formular des Kultusministeriums steht in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung. **Das Nicht-Erteilen des Einverständnisses hat keine negativen Auswirkungen für das Kind.**

B. Kooperation mit dem Gesundheitsamt

Das Zusammenwirken von Gesundheitsamt und Kindertageseinrichtung ist in § 4 Abs. 3 der Schuluntersuchungsverordnung des Sozialministeriums geregelt. Auf Anfrage des Gesundheitsamtes wird – mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten auf dem Formular auf S. 27 des Aufnahmehefts – die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation zum Bestandteil der Schuluntersuchung.

13. Datenschutz

13.1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

13.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.

13.3. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personenberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich auf dem Formular auf S. 27 des Aufnahmehefts abzugeben.

13.4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten auf dem Formular auf S. 28 des Aufnahmehefts.

14. Elternbeirat

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen gewählt. Er ist die Vertretung der Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder und hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und dem Träger sowie den Personensorgeberechtigten zu fördern. Es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte. Die Elternbeiräte können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

15. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten oder aus wichtigem Grund durch die Stadt Herrenberg (Ausschluss) gelten die Regelungen der Kindergartengebührensatzung.

Anerkennung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

Bei der Kindertageseinrichtung handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung, für die eine **Benutzungsordnung** gilt. Mit der Bestätigung der Aufnahme des angemeldeten Kindes in einer Einrichtung der Stadt Herrenberg kommt zwischen Ihnen und der Stadt Herrenberg als Träger der Einrichtung ein **öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis** zustande. Mit der Aufnahme Ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Herrenberg erkennen Sie die Benutzungsordnung inklusive Kindergartengebührensatzung in der jeweils aktuellen Fassung an. Sie ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.herrenberg.de/de/Stadtleben/Leben/Kinder/Kitas

Die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg habe ich / haben wir erhalten. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, die Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*
Ort, Datum	Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

Ergänzung zum Aufnahmeantrag

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

Hausarzt / Hausärztin des Kindes (Angabe ist freiwillig)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Krankenkasse des Kindes

Name: _____

Anschrift: _____

versichert bei ☐ Mutter ☐ Vater Name des Versicherten: _____

Haftpflichtversicherung (Angabe ist freiwillig)

Haftpflichtversicherung liegt vor ☐ ja ☐ nein

Name der Versicherung: _____

Versicherungsnummer: _____

Name des/der Hauptversicherten: _____

_____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes
vom 19. Januar 2018 – Az. 5423.1/7 (GABl. S. 184)

1. Allgemeines

1.1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist, festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

U3:	4. bis 5. Lebenswoche	U7:	21. bis 24. Lebensmonat
U4:	3. bis 4. Lebensmonat	U7a:	34. bis 36. Lebensmonat
U5:	6. bis 7. Lebensmonat	U8:	46. bis 48. Lebensmonat
U6:	10. bis 12. Lebensmonat	U9:	60. bis 64. Lebensmonat

1.4. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5. Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz zu erfolgen.

1.6. Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7. Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1. Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2. Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügtem Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2. Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeitenden der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2. Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtigt sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3. Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5. Geltung der Regelungen

Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums entsprechend § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a sowie des Masernschutzes nach § 20 Absatz 8 und 9 des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtstag: _____ wurde am: _____

von mir aufgrund des § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U____ erkennen lässt,

☐ keine medizinischen Bedenken
☐ medizinische Bedenken.

☐ Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkomission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U____ durchgeführt. Das Kind

☐ hat zum Zeitpunkt der Untersuchung das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet und hat noch keine Masernimpfung erhalten.
☐ weist einen altersgemäß ausreichenden Masern-Impfschutz auf.
☐ weist eine Immunität gegen Masern nach dem Infektionsschutzgesetz auf.
☐ kann aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden.

Ort, Datum Unterschrift und Stempel des Arztes / der Ärztin

Impfungen und (überstandene) Krankheiten

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

Zutreffende überstandene Krankheiten bitte ankreuzen

☐ Diphtherie ☐ Mumps ☐ übertragbare Kinderlähmung

☐ Keuchhusten ☐ Röteln ☐ Windpocken

☐ Masern ☐ Scharlach

Sonstige chronische Krankheiten: _____

_____

Allergien: _____

_____

Impfungen

Polio: 1. am _____ 2. am _____ 3. am _____ 4. am _____

Tetanus: 1. am _____ 2. am _____ 3. am _____ 4. am _____

Diphtherie: _____

Sonstige: _____

Besonderheiten: _____

Impfberatung ☐ wahrgenommen ☐ nicht wahrgenommen

Ich versichere / Wir versichern hiermit, dass in meiner / unserer Familie in den letzten sechs Wochen kein Fall einer übertragbaren Krankheit, z. B. Diphtherie, epidemische Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Paratyphus, Röteln, Ruhr, Scharlach, spinale Kinderlähmung, Typhus, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht oder Windpocken, vorgekommen ist.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

Belehrung für Personensorgeberechtigte durch eine Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Bestimmte Krankheiten verursachen bei Kindern und Säuglingen teilweise besonders schwere Krankheitsverläufe oder Folgeerkrankungen. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen dienen. Diese Regelungen sind in nachstehendem Merkblatt zusammengefasst.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schreibt vor, dass ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. **Ein Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten besteht bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten** (§ 34 Abs. 1 IfSG):

- Ansteckende Lungentuberkulose
- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch E.Coli (EHEC)
- Haemophilus Influenzae Typ B-Meningitis
- Impetigo Contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Infektiöse Gastroenteritis (Durchfall und/oder Erbrechen) bei Kindern unter 6 Jahren
- Keuchhusten
- Kopflausbefall (vor Behandlungsbeginn)
- Masern
- Mumps
- Meningokokken
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Scharlach und sonstige Strepto-coccus Psyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Virushepatitis A und E
- Windpocken

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass das Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Kinder oder das Personal in der Gemeinschaftseinrichtung anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich und eine Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten besteht bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger (§ 34 Abs. 2 IfSG):

- Cholera (vibrio cholerae 01 und 0 139
- Corynebacterium spp., Toxin bildend
- Enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- Salmonella Paratyphi
- Salmonelle Typhi
- Shigela sp.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss das Kind bereits dann zuhause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt des Kindes erkrankt ist, oder der Verdacht auf eine dieser

Infektionskrankheiten besteht. **Ein Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten besteht, bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft an folgenden Krankheiten** (§ 34 Abs. 3 IfSG):

- Ansteckende Lungentuberkulose
- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch E.Coli (EHEC)
- Haemophilus Influenzae Typ B-Meningitis
- Masern
- Mumps
- Meningokokken
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Virushepatitis A und E
- Windpocken

2. Mitteilungspflicht

Falls bei einem Kind aus den zuvorgenannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die vorliegende Krankheit zu informieren.

Die Gemeinschaftseinrichtung ist entsprechend § 34 Abs. 6 IfSG wiederum verpflichtet, meldepflichtige Erkrankungen sowie das Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden und krankheits- sowie personenbezogene Angaben zu machen.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen daher unter anderem die **Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln** durch die Kinder. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewachen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz**. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps, Windpocken). Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht, ist die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

Bei ernsthaften Erkrankungen eines Kindes sollten die Personensorgeberechtigten immer ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen).

Weitere Informationen zum Besuchsverbot sowie zur Wiederzulassung erteilt auch der behandelnde Arzt / die behandelnde Ärztin oder das zuständige Gesundheitsamt.

Bestätigung der Belehrung gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass ich / wir über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG durch Lesen der „Belehrung für Personensorgeberechtigte durch eine Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ ab S. 23 des Aufnahmehefts belehrt wurde/n.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, mein / unser Kind entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurückzuhalten, wenn in meiner / unserer Familie eine übertragbare Krankheit auftritt (Besuchsverbot).

Weiterhin verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, die Leitung der Kindertageseinrichtung umgehend zu informieren, wenn in meiner / unserer Familie eine übertragbare Krankheit auftritt (Mitteilungspflicht).

Mir / Uns ist bekannt, dass mein / unser Kind im Fall einer ansteckenden Krankheit die im Infektionsschutzgesetz aufgeführt ist, die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen darf, wenn eine Erklärung zur Wiederzulassung des Kindes in die Kindertageseinrichtung vorliegt.

Name, Vorname	Geburtstag
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Ort, Datum	Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*
Name, Vorname	Geburtstag
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Ort, Datum	Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

Vereinbarung für den Umgang mit Zecken bei Kindern in Kindertageseinrichtungen

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung berechtigt sind, im Bedarfsfall eine Zecke bei meinem/unseren Kind zu entfernen: ☐ ja ☐ nein

Mit dieser Vereinbarung wird die Haftung des Trägers und der pädagogischen Fachkräfte rechtlich ausgeschlossen. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Im Notfall bin ich / sind wir zu erreichen unter:

Telefon: _____

Mobil: _____

_____

Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____

Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio)

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung verpflichtet die Kindertageseinrichtung zur Dokumentation von Entwicklungsverläufen und Bildungsprozessen in so genannten Entwicklungstagebüchern / Portfolios. Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck

› der Optimierung und Planung der pädagogischen Angebote und
› der Optimierung der Rückmeldungen an die Personensorgeberechtigten, was den Bildungs- und Entwicklungsstand eines Kindes angelangt

von den pädagogischen Fachkräften gemachte Wahrnehmungen zu

› besonderen Fähigkeiten und Interessensäußerungen
› Entwicklungsständen und –fortschritten, aber auch
› Hinweise darauf, dass eine Förderung sinnvoll sein könnte

dokumentiert werden. In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden die Personensorgeberechtigten regelmäßig über die Erkenntnisse informiert. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und mit ihrer schriftlichen Genehmigung.

1. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird: ☐ ja ☐ nein
   a. Wenn 1. ja: Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass eine zweckmäßige Fotodokumentation (Fotografien, Videoaufnahmen und Tonaufzeichnungen) erstellt wird: ☐ ja ☐ nein
2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation im Rahmen der Einschulung an das Gesundheitsamt weitergegeben wird: ☐ ja ☐ nein
   a. Wenn 2. ja: Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden: ☐ ja ☐ nein

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf der Zustimmung zur Führung einer solchen Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden. Tonaufzeichnungen werden nach der Verschriftlichung gelöscht. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

Einwilligungserklärung zu internen Veröffentlichungen sowie Veröffentlichungen in örtlichen Druck-Medien

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

1. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass, um mir / uns und anderen Personensorgeberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, zu diesem Zweck angefertigte Fotografien und Videoaufnahmen, auf denen auch mein / unser Kind abgebildet ist, in der Kindertageseinrichtung ausgelegt oder gezeigt werden: ☐ ja ☐ nein

2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung

   ☐ Name ☐ Vorname ☐ Alter ☐ Gruppenbild ☐ Einzelbild

   meines / unseres Kinds in folgenden **Druck-**Medien - ☐ Amtsblatt ☐ Orts- und Regionalteil von Zeitungen – veröffentlich werden. Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie in Zeitungen können auch im **Internet** eingesehen werden und von dort heruntergeladen werden. Ich bin / Wir sind mit einer Veröffentlichung in den oben angekreuzten Druck-Medien auch dann einverstanden, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet und/oder auf den Social Media-Kanälen der Stadt Herrenberg bedeutet: ☐ ja ☐ nein

3. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die unter Punkt 2 genannten Daten zu internen Fortbildungs- und Schulungszwecken verwendet werden: ☐ ja ☐ nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

Einwilligungserklärung für die Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind

› an Ausflügen, Spaziergängen, Waldexkursionen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt: ☐ ja ☐ nein

› auch wenn dazu Privatfahrzeuge benötigt werden: ☐ ja ☐ nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

Ich bin / Wir sind darüber informiert, dass bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Familienausflug, Laternenfest oder Sommerfest die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den pädagogischen Fachkräften, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

Ich bin / Wir sind darüber informiert, dass die zur Dokumentation bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Familienausflug, Laternenfest oder Sommerfest von anderen Personensorgeberechtigten oder ihnen Beauftragten angefertigten Fotografien und Videoaufnahmen nicht unter die durch den Träger gewährleistete Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen fallen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

Einwilligungserklärung zur Abholung des Kindes von der Kindertageseinrichtung

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein/unser Kind von den nachfolgenden Begleitpersonen in meinem/ unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden darf:

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

Kinder gelten als abholberechtigt, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

Einwilligungserklärung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen laut Kindergartengebührensatzung der Stadt Herrenberg

1. Gebührenanmeldung für die Kindertageseinrichtung

Bitte nur die weiß hinterlegten Felder ausfüllen

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: + Stempel der Einrichtung

Aufnahme ab: _____

Buchungszeichen: _____

Gewählte Betreuungszeit:

- ☐ VÖ (7:00 - 14:00)
- ☐ GT1 (7:00 - 15:00)
- ☐ GT2 (7:00 - 16:00)
- ☐ GT3 (7:00 - 17:00)
- ☐ GT-Schulkind (7:00 - 17:00)
- ☐ Alzental _____ bitte Betreuungszeit eintragen

Anzahl der im Haushalt der Familie lebenden Kinder mit Kindergeldberechtigung:
☐ 1 Kind ☐ 2 Kinder ☐ 3 Kinder ☐ 4 oder mehr Kinder

Bitte den ausgefüllten **Antrag auf Familienermäßigung** (siehe S. 33 des Aufnahmehefts) mit entsprechenden Nachweisen bei Kindern über 18 Jahren beifügen. Liegt kein Antrag auf Familienermäßigung bei wird automatisch nur ein Kind bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

Name/n des/der Personensorgeberechtigten: _____

Anschrift: _____

Ich bin / Wir sind einverstanden, dass bei Bedarf meine/unsere gebührenrelevanten Daten zur Information an andere Sozialleistungsträger (z. B. Amt für Jugend, Amt für Migration, zuständiges Landratsamt) weitergeleitet werden.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

2. Erklärung über die Zahlungsart der Benutzungsgebühren und Kostenersätze für die Kindertageseinrichtung

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

☐ Dauerauftrag / Überweisung

☐ **Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat**

Stadtkasse Herrenberg, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE12ZZZ00000040105

SEPA-Lastschriftmandat:
Ich ermächtige / Wir ermächtigen hiermit die Stadtverwaltung Herrenberg, Stadtkasse, wiederkehrende Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen von meinem / unserem Konto (Girokonto) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Herrenberg, Stadtkasse auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Name und Sitz des Kreditinstituts: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Unterschrift des / der Zahlungspflichtigen

Unterschrift des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin, wenn nicht mit Zahlungspflichtigem identisch

Das SEPA–Lastschriftmandat kann nach dem Ausfüllen auch per Fax (07032/924334) an die Stadt Herrenberg gesendet werden. **Die angegebenen Daten werden zum Zweck der Gebührenberechnung erhoben und selbstverständlich vetraulich behandelt.**

3. Antrag auf Familienermäßigung der Benutzungsgebühr

Bitte nur die weiß hinterlegten Felder ausfüllen

Name des Kindes: _____ Geburtstag: _____

Einrichtung: _____

Buchungszeichen: _____

Eingang: _____

Nach der städtischen Kindergartengebührensatzung wird Familien mit zwei oder mehr Kindern eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr gewährt. Die Ermäßigung orientiert sich an der Anzahl der **kindergeldberechtigten Kinder**, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben. Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, für Ihren Fall festzustellen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Ermäßigung gewährt werden kann. Die Daten werden nur zu diesem Zweck verwendet und selbstverständlich vertraulich behandelt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Kinder **ab 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und kindergeldberechtigt sind,** nur dann berücksichtigt werden können, wenn ein **entsprechender Nachweis** (z.B. aktuelle Berechtigung auf Kindergeld, aktuelle Schulbescheinigung, aktuelle Studienbescheinigung) vorgelegt wird. Für Kinder unter 18 Jahren ist kein Nachweis erforderlich.

Die Familienermäßigung wird ab Entstehen der Anspruchsberechtigung berücksichtigt, maximal jedoch drei Monate rückwirkend ab dem Folgemonat des Monats, in welchem sie bei der zuständigen Stelle beantragt wurde.

Der Antrag auf Familienermäßigung der Benutzungsgebühr ist für jedes neu aufzunehmende Kind und jeweils zum neuen Kindergartenjahr erneut einzureichen. **Wird kein Antrag auf Familienermäßigung der Benutzungsgebühr gestellt, wird grundsätzlich nur ein Kind angerechnet.**

Name, Vorname des Kindes	**Geburtsdatum**	Alter	Bemerkungen

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben. Jede Änderung der maßgeblichen Verhältnisse (z. B. Geburt, Volljährigkeit eines Kindes) werde ich / werden wir unverzüglich mitteilen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Personensorgeberechtigten auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen / derjenigen Personensorgeberechtigten, bei dem / der das Kind lebt.

Anrechenbare Kinder: _____ **Datum, Unterschrift der Sachbearbeitung:** _____